

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 31. August 1990

222. Stück

556. Verordnung: Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer
557. Verordnung: Lehrverpflichtung der Lehrer an forstlichen Ausbildungsstätten des Bundes und der Bundesanstalt für Milchwirtschaft
558. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

556. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Juli 1990 über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 287/1988, wird hinsichtlich der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Leitung eines Schulschikurses ist im Ausmaß von einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III für den Monat, in dem der Schulschikurs endet, in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

§ 2. Die Verwendung der Lehrer an mit land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes organisatorisch verbundenen Lehrinrichtungen (wie Lehrbetrieb, Lehrforst, Lehrhaushalt, Kellerei) oder an Versuchsanstalten, soweit diese Tätigkeiten im Rahmen einer bestehenden Diensteinteilung vorgesehen sind, ist für zwei tatsächlich geleistete Stunden als eine Werteinheit in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

§ 3. Die Aufsichtsführung während der organisatorisch vorgesehenen praktischen Arbeit der Schüler, die zur Ergänzung des Unterrichtes und zur Erlangung der im Lehrplan verlangten Fertigkeiten bestimmt sind, ist für zwei tatsächlich gehaltene Stunden als eine Unterrichtsstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

§ 4. Die Verwendung als Erziehungsleiter an mit land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes organisatorisch verbundenen Internaten ist wie folgt in die Lehrverpflichtung einzurechnen:
2 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III bis 50 Internatsschüler,

3 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III bis 100 Internatsschüler,
4 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III bis 150 Internatsschüler,
5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III bis 200 Internatsschüler,
6 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III bis 250 Internatsschüler,
7 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III bis 300 Internatsschüler,
8 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III bis 350 Internatsschüler,
9 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III bis 400 Internatsschüler,
10 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III ab 401 Internatsschülern.

§ 5. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt § 2 der 3. Land- und forstwirtschaftlichen Lehrverpflichtungs-Verordnung, BGBl. Nr. 527/1973, und die 4. Land- und forstwirtschaftliche Lehrverpflichtungs-Verordnung, BGBl. Nr. 190/1976, außer Kraft.

Fischler

557. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Juli 1990 über die Lehrverpflichtung der Lehrer an forstlichen Ausbildungsstätten des Bundes und der Bundesanstalt für Milchwirtschaft

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 287/1988, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Lehrverpflichtung der Lehrer an forstlichen Ausbildungsstätten des Bundes und der Bundesanstalt für Milchwirtschaft beträgt 20 Wochenstunden. Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind auf die Lehrverpflich-

tung mit folgenden Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen:

- a) im fachtheoretischen Unterricht 1,05 Werteinheiten;
- b) in den Gegenständen Religion, Deutsch (einschließlich Schriftverkehr), Rechnen, im rechts- und staatsbürgerlichen Unterricht und in den buchhalterischen Gegenständen 1,05 Werteinheiten;
- c) für chemische, physikalische und mikrobiologische Übungen (Praktika) im Labor 0,875 Werteinheiten;
- d) im allgemeinbildenden Unterricht, soweit er nicht unter lit. b fällt, 0,875 Werteinheiten und
- e) im praktischen Unterricht 0,825 Werteinheiten.

Fischler

558. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. August 1990 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

1. Die *Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989*, BGBl. Nr. 343, wird wie folgt berichtigt:

- a) Im Art. XXXIV lautet es statt „BGBl. Nr. 645/1987“ richtig „BGBl. Nr. 646/1987“.
- b) Im Art. XXXVII Z 3 lautet es im § 45 Abs. 4 statt „nach Abs. 1, 2 oder 4“ richtig „nach Abs. 1, 2 oder 3“.

2. Das *Börsegesetz 1989*, BGBl. Nr. 555, wird wie folgt berichtigt:

Im § 64 Abs. 5 lautet es im ersten Satz statt „gemäß Abs. 2“ richtig „gemäß Abs. 4“.

3. Die *Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung*, BGBl. Nr. 599/1989, wird wie folgt berichtigt:

Im § 10 Abs. 3 lautet es statt „§ 2 Abs. 2 und Abs. 3“ richtig „§ 3 Abs. 2 und Abs. 3“.

4. Die *Kundmachung des Protokolls Nr. 8 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, BGBl. Nr. 64/1990, wird wie folgt berichtigt:

Die Einleitung lautet:

„Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages, der verfassungsändernd ist, wird genehmigt.“

5. Die *Kundmachung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Gleichwertigkeit von Studien, Prüfungen und akademischen Graden*, BGBl. Nr. 131/1990, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. 4 lautet es statt „Zahlungsvoraussetzungen“ richtig „Zulassungsvoraussetzungen“.

6. Das *Wahlrechtsänderungsgesetz 1990*, BGBl. Nr. 148, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. IV lautet es in der Einleitung statt „in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 561/1978 und 232/1982“ richtig „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1982 und der Kundmachung BGBl. Nr. 561/1973“.

7. Das *Bundesgesetz, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird*, BGBl. Nr. 149/1990, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z 14 lautet es im § 10 Abs. 4 statt „gemäß Art. 1 lit. c“ richtig „gemäß Abs. 1 lit. c“.

8. Die *Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Arbeitsruhegesetz-Verordnung geändert wird*, BGBl. Nr. 171/1990, wird wie folgt berichtigt:

In der Einleitung lautet es statt „270/1989“ richtig „240/1989“.

9. Das *Bundesgesetz, mit dem das Paßgesetz 1969, das Grenzkontrollgesetz 1969, das Fremdenpolizeigesetz und das Bundesgesetz vom 7. März 1968*, BGBl. Nr. 126, über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 796/1984 geändert werden, BGBl. Nr. 190/1990, wird wie folgt berichtigt:

Im Titel lautet es statt „BGBl. Nr. 796/1984“ richtig „BGBl. Nr. 796/1974“.

10. Die *Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über Weinaufsichtsgebiete und Außenstellen der Bundeskellereinspektion geändert wird*, BGBl. Nr. 223/1990, wird wie folgt berichtigt:

In der Einleitung lautet es statt „Weingesetzes 1975“ richtig „Weingesetzes 1985“.

11. Im 128. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1990, lautet es im Inhaltsverzeichnis nach dem Titel der BGBl. Nr. 299 statt „RV 1284“ richtig „RV 1282“.

12. Das *Karenzurlaubserweiterungsgesetz*, BGBl. Nr. 408/1990, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. XV Z 2 lautet es statt „§ 173 Abs. 2 Z 1“ richtig „§ 175 Abs. 2 Z 1“.

13. Im 189. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1990, lautet es im Inhaltsverzeichnis nach dem Titel der BGBl. Nr. 467, 468 und 469 jeweils statt „S. 148.“ richtig „S. 149.“.

Vranitzky